

führt oder zumindest führen kann und ob die Einführung einer solchen allgemeinen Ausweichklausel angesichts dieses Umstandes gleichwohl empfehlenswert ist.

II. Ungeachtet der äußerst knappen Ausführungen zur Rechtslage *de lege ferenda* hat *Ziereis* mit ihrer Dissertation zur Staatensukzession im Internationalen Privatrecht eine gelungene Arbeit vorgelegt, indem sie dieses aktuelle Thema im Übrigen umfassend beleuchtet hat. Auch die Sprache der Verfasserin ist von erfreulicher Klarheit, sodass die Lektüre große Freude bereitet. Sie führt zu einem Erkenntnisgewinn sowohl für den einzelnen Leser als auch für die Wissenschaft im Allgemeinen.

Potsdam

MICHAEL SONNENTAG

Religion – Migration – Integration. Studien zu Wechselwirkungen religiös motivierter Mobilität im vormodernen Europa. Hrsg. von *Anette Baumann*, *Alexander Jendorff*, *Frank Theisen*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2019. VIII, 313 S. *Heitmann*, *Frederike*: Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht. Was kann und muss das IPR im Spannungsfeld zwischen Integration und kultureller Identität leisten? (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2020.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2020. XXIV, 296 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 455.)

In Europa scheinen Wanderbewegungen, Vertreibungen, Verfolgungen und Flucht seit alters her bekannte Phänomene und gefürchtete Bedrohungen der eingesessenen Bevölkerung zu sein. Die Völkerwanderung prägt noch heute das Leben und die Verschiedenheit Europas; viele Mitbürger können von ihrem eigenen Migrationshintergrund erzählen oder von dem ihrer Vorfahren. Europa ist auch gegenwärtig ein Territorium der Einwanderung, der Zuflucht und der Hoffnung Fremder auf ein besseres und ruhiges Leben.

I. Der von *Anette Baumann*, *Alexander Jendorff* sowie *Frank Theisen* herausgegebene Band, vorwiegend mit Beiträgen von Historikern, widmet sich seinem Thema in dreifacher Weise begrenzt: örtlich auf Europa (mit Ausnahme von Jerusalem), zeitlich auf das Mittelalter und die frühe Neuzeit bis zum 17. Jahrhundert und sachlich auf religiös motivierte Mobilität.

1. Europa ist der Schwerpunkt der zwölf Aufsätze, also nicht die Auswanderung religiöser Minderheiten (z.B. Pilgrim Fathers, Mennoniten, Amish People) nach Nordamerika und in andere nichteuropäische Regionen. Eine Ausnahme bilden die Ausführungen von *Stefan Tebruck* über „Religiöse Diversität, Integration und Recht im Königreich Jerusalem (12.–13. Jahrhundert“ (S. 55–76). Hier wird dargestellt, dass die Schilderung des Fulcher von Chartres (1059–1127), der vom Wunder einer Integration europäischer Kreuzzügler im fast zweihundertjährigen Königreich Jerusalem (1099–1291) spricht, wohl zu idyllisch ist. In Wahrheit sei – in Folge der Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120 – ein Koexistieren durch Segregation (z.B. durch eine Kleiderordnung für verschiedene Bevölkerungsgruppen), durch Privilegierung (etwa besondere Gerichte für Kreuzzügler und deren Nachkommen) und durch gewisse Rechtsschutznormen zu ihren Gunsten erreicht worden.

2. Nicht die Probleme der Neuzeit interessieren die Autoren, sondern die belegbaren Migrationsprozesse des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Weder das Altertum wird behandelt noch die Moderne mit der Judenverfolgung in Nazi-Deutschland oder dem jüngsten Schicksal der Rohingya in Myanmar.

3. Nach dem Untertitel des Buches, zu dem *Anette Baumann* und *Alexander Jendorff* eine lange Einführung beigesteuert haben (S. 1–34), soll es um „religiös motivierte Mobilität“ gehen. Ob diese Motivation für alle in den folgenden Aufsätzen dargestellten Entwicklungen in der gleichen Weise gilt, ist den Autoren zufolge zu bezweifeln; denn gewiss spielt das religiöse Bekenntnis eine wichtige Rolle bei der sogenannten Integration der Zuwanderer und bei der Akzeptanz durch die Gastgeber; doch wird es häufig nur eines unter mehreren Motiven der Wanderung gewesen sein.

Dies zeigt der Heidelberger Jurist *Robin Repnow* in seinem Beitrag „Gescheiterte Integration? Gallien an der Schwelle zum Mittelalter“ (S. 37–54) sehr schön. Als die Germanen (überwiegend Heiden oder Arianer) nach Gallien zogen, waren sie meistens schon seit Langem (seit 212 n. Chr. aufgrund der *Constitutio Antoniniana*) römische Bürger, beteiligten sich also an einer Binnenwanderung. Ob sie sich in die gallische Bevölkerung integrierten oder ihre Umgebung transformierten, ist fraglich; denn zur Beantwortung dieser Frage müsste der Begriff „Integration“ zunächst definiert werden. In aller Regel dürfte unter „Integration“ die gewaltlose Eingliederung in die vorgefundene Ordnung der neuen Umgebung verstanden werden.¹

Steffen Krieb (Historiker an der Universität Mainz; er wurde im Autorenverzeichnis am Ende des Bandes vergessen) behandelt die bewegte spätmittelalterliche Geschichte Spaniens der Neuchristen in Kastilien und Aragón unter dem Titel „Vom Nutzen und Nachteil der Taufe im spätmittelalterlichen Spanien“ (S. 77–96). Nachdem die Westgoten in Spanien katholisch geworden waren, wurde das Leben der spanischen Juden schwierig. Sie wurden zwangsweise getauft, wurden damit „Neuchristen“ oder „Marranen“, entgingen aber dadurch nicht der Verfolgung durch die islamischen Herrscher im 12. Jahrhundert, der sich auch Maimonides (ca. 1135–1204) durch Auswanderung nach Afrika entziehen musste. In beiden Fällen ging es um eine „Säuberung“ der eigenen Untertanen und nicht um deren Integration in der Fremde.

Im nächsten Beitrag wendet sich *Alexander Jendorff* (Historiker an der Universität Gießen) der „Religiösen Identität, Mobilität und Alterität in der alteuropäischen Standeselite“ zu (S. 97–137). Der höhere und der niedere Adel waren in Alteuropa sehr mobil und selbst recht flexibel: Langobarden in Tunesien, Westgoten in Spanien, Ostgoten in Oberitalien, Habsburger aus der Schweiz in Österreich, Normannen aus Frankreich in Britannien, Hohenzollern aus Süddeutschland in Brandenburg und Preußen, Bourbonen aus Frankreich in Neapel und Wittelsbacher oder Glücksburger in Griechenland. Nach einem Herrschaftswechsel passte sich der Adel entweder an, konvertierte und war duldsam – oder aber wanderte aus. Diese Haltung wurde auch von den eigenen Schutzbefehlhen verlangt.

¹ Ob damit auch die Anerkennung der im Gaststaat geltenden Gesetze gemeint ist, also die fehlende *professio iuris* des frühen Mittelalters, ist offen. Agobard von Lyon (ca. 780–840 n. Chr., seit 816 Erzbischof von Lyon) beklagte: „... nullus communem legem cum altero habet“. Zu Agobard vgl. *Egon Boshof*, Erzbischof Agobard von Lyon: Leben und Werk (1969).

Die folgenden sieben Beiträge befassen sich mit Mobilität und Integration in europäischen Konfessionsgesellschaften, wie Frankreich, Polen-Litauen, Schweden, Deutschland und Italien. Der erste Beitrag von *Frank Theisen* (Hessisches Ministerium des Innern, Wiesbaden) behandelt „Die französische Reunionspolitik und ihre Folgen“ in den rheinland-pfälzischen Grafschaften Sponheim des 17. Jahrhunderts und die vergeblichen Versuche einer Re-Katholisierung (S. 141–159). Der Aufsatz von *Kolja Lichy* (Historiker an der Universität Gießen) über „Integration im ‚Land [Litauen-Polen] ohne Scheiterhaufen‘“ in der frühen Neuzeit des 16. Jahrhunderts ist der letzte Beitrag zur Mobilität mit besatzungsrechtlichem Hintergrund (S. 161–186).

Die weiteren fünf Ausführungen behandeln erbetene, erwünschte oder guldete Mobilität von Experten (so *Mia Korpiola* aus Turku / Finnland und *Maija Ojala-Fulwood* aus Salzburg für Schweden in den Jahren 1520–1620, S. 187–213), von Kaufleuten (so *Marina Stalljohann-Schemme* aus Westerkappeln für das Frankfurt am Main der frühen Neuzeit, S. 215–238), von auswärtigen Künstlern (so *Holger Thomas Gräf* aus Marburg für Künstler des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 239–257), von Juden in der Toskana (so *Frank Jung* aus München, S. 259–286) und von Juden in Wetzlar nach dem Umzug des Reichskammergerichts im 17. Jahrhundert (so *Anette Baumann* aus Wetzlar, S. 287–302).

4. Der Band mit seinen Beiträgen mag ein geschichtswissenschaftlich herausragendes Kompendium darstellen, kann jedoch für die heutige Situation kein Wegweiser sein. Denn die gegenwärtige Situation der Migration nach Europa hat weniger mit Religion zu tun als mit Verfolgung und mit der Suche nach einem (vermeintlich) besseren Leben in europäischen Staaten. Außerdem wird heute nicht nach Willkür und Tradition entschieden, sondern nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter weitgehender Beachtung von Grund- und Menschenrechten.

II. Die Heidelberger Dissertation von *Frederike Heitmann* ist in fünf Teile gegliedert: Grundlagen der Arbeit, Migration als Herausforderung für das IPR, die familienrechtliche Problematik um unbegleitete Minderjährige, spezifische Herausforderungen im Internationalen Eherecht und schließlich ein zusammenfassender Ausblick.

1. Schon zur Zeit der Publikation der Dissertation gab es in der Bundesrepublik so viele Menschen mit Migrationshintergrund wie nie zuvor, und zwar vorwiegend aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind. Dies führt insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn nationale Gesetzgeber wie der deutsche durch Spezialgesetze wie zum Beispiel das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen von 2017² vorschnell versuchen, das Problem ohne Rücksicht auf die Konsequenzen „einfach“ zu lösen. Die europäischen IPR-Verordnungen mit ihrer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt können nur teilweise ein harmonisches Gesamtbild garantieren. Die Lücken, die sie lassen, bereiten jedoch Sorgen und können insbesondere bei einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zu Brüchen vor allem dann führen, wenn die Heimatrechte der betreffenden Personen von ganz anderen Wertmaßstäben als das hiesige Recht ausgehen.

² Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I 2429.

2. Der zweite Teil der Arbeit, der sich mit den Herausforderungen des IPR durch die Migration beschäftigt, ist mit fast 130 Seiten der längste (S. 14–142). Nach einer minutiösen Analyse der Flüchtlingskonventionen der Nachkriegszeit kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass bei richtiger Anwendung des Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 eine Lösung gefunden werden könne, die aufgrund eines Gesamtstatuts auch Flüchtlinge privatrechtlich angemessen behandelt, wobei gewisse Grundwerte des inländischen Rechts durch Anwendung der Vorbehaltsklausel des *ordre public* die Oberhand gewinnen. Fragen sollte man sich m. E. außerdem, ob man die Spezialkonventionen für Flüchtlinge nach 50 Jahren nicht ganz kündigen oder Vorbehalte anbringen sollte; denn das würde – wenn man die öffentlichrechtlichen Fragen unberücksichtigt lässt – das Flüchtlingsrecht insofern vereinfachen, als Flüchtlinge heute nach den EU-Verordnungen und dem angepassten EGBGB privatrechtlich primär dem Aufenthaltsrecht unterliegen und nur nach Wahl ihrem Heimatrecht.

3. Im dritten Teil widmet sich die Verfasserin den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (S. 143–171). Bei ihren zutreffenden Ausführungen zur internationalen Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht und den Vorschriften der §§ 42a ff. des Sozialgesetzbuches Buch VIII versäumt sie nicht, die fehlende Koordinierung zwischen Staatsverträgen, EU-Verordnungen und dem EGBGB zu beklagen. Zur Verbesserung der Situation in Bezug auf die Betreuung und die Rechtsanwendung plädiert sie für mehr Personal, das rechtlich, fremdsprachlich und medizinisch geschult ist, das aber leider kaum vorhanden ist.

4. Der vierte Teil der Dissertation beschäftigt sich mit dem Internationalen Eherecht, vor allem mit der Frühehe und der Polygamie (S. 172–274). Diese speziellen Materien werden noch vom nationalen IPR geregelt und bedürfen in der EU nach Art. 81 Abs. 2 AEUV der einstimmigen Beschlussfassung des EU-Parlaments. In früheren Zeiten dagegen gehörte das Internationale Eheschließungsrecht zu den Materien, deren Vereinheitlichung durch die Haager Konferenz so schnell wie möglich versucht wurde, nämlich durch das Haager Eheschließungsübereinkommen von 1902, das erste Übereinkommen der Konferenz nach dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896.

Die meisten europäischen Staaten gehen von fünf Prinzipien des Eherechts aus: Ehemündigkeit, freiwillige (nicht zwangsweise) Eheschließung, Monogamie, Zivilehe und fehlende gesetzliche Regelung der Anerkennung einer Auslandshe.

a) Früher konnte man in vielen Staaten Europas schon sehr früh heiraten. Heute dagegen wird die Ehefähigkeit für beide Partner mit der Volljährigkeit erreicht, wobei mitunter ein gerichtlicher Dispens als eine Ausnahme hiervon vorgesehen ist.

b) Bekannt ist der Satz: „*Bella gerant alii, tu, felix Austria, nube!*“ Diese Ehen des Hoch- und Niederadels waren häufig nicht freiwillig. Sie dienten vielmehr dem Machterhalt, der Machterweiterung und dem Frieden. Die Liebesheirat ist eine Errungenschaft der jüngeren Vergangenheit. Eine erzwungene Ehe kann nach deutschem Recht gemäß § 1314 Abs. 2 BGB aufgehoben werden.

c) Eine polygame Ehe kann ebenfalls aufgehoben werden (vgl. §§ 1314 Abs. 1, 1306 BGB); denn eine Mehrehe ist in Europa nicht zulässig. Die Frage bleibt, wie im Ausland zulässige Mehrehen im Inland zu behandeln sind.

d) Seit der Französischen Revolution hat sich die Zivilehe in ganz Europa durchgesetzt. Angefangen mit Art. 165 Code civil a. F. von 1804,³ haben sich im Laufe der Jahre fast alle europäischen Staaten dem französischen Beispiel angeschlossen und das nationale Recht ihrer Staaten – von Ausnahmen zugunsten von Ausländern abgesehen (vgl. Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB) – nach dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche ausgerichtet. Auch hier wieder fragt sich, wie die im Ausland nach dem dortigen Ehe recht religiös geschlossenen Ehen zu bewerten sind.

e) Wird eine Ehe im Ausland geschlossen, so richtet sich die Anerkennung dieser Ehe entweder nach einer Anerkennungsvorschrift wie in Artt. 45, 45a des schweizerischen IPRG⁴ oder nach der eigenen Kollisionsnorm für Inlandsehen. Gemäß deutschem Recht werden prinzipiell nur staatliche Akte anerkannt, aber keine bloß bestätigenden Mitwirkungen von Behörden bei Privatakten wie der Eheschließung oder der Kindeserkennung. Wer hieran etwas ändert und – im Widerspruch zur Behandlung von inländischen bigamischen, erzwungenen oder Ehen zwischen Geschwistern – eine Auslandsehe mit denselben Mängeln für unwirksam erklärt, handelt vorschnell. Dies jedoch hat der deutsche Gesetzgeber durch das Bundesgesetz zur Bekämpfung von Kinderehen getan⁵ und den neuen Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB eingeführt, wonach Auslandsehen von Personen unter 16 Jahren unwirksam sind. Mit diesem Art. 13 Abs. 3 EGBGB beschäftigt sich die Verfasserin ausführlich, ebenso wie mit der BGH-Vorlage vom 24. November 2018;⁶ die erst noch zu fallende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnte sie jedoch noch nicht behandeln.⁷ Auch die Verfasserin hält die Lösung des deutschen Gesetzgebers vom 17. Juli 2017 für nicht genügend überlegt und fordert mehr Ermessensspielraum für die Gerichte.

Das letzte Kapitel im vierten Teil befasst sich mit der „Bekämpfung der Mehrehe“, wie sie in dem bayerischen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Art. 13 EGBGB vorgesehen war (S. 249–274).⁸ Abgesehen davon, dass man im IPR durch vorschnelle Gesetze nichts „bekämpfen“ kann, ohne unvorhergesehene Wirkungen dieses „Kampfes“ hervorzurufen, ist aus diesem Gesetzentwurf nichts geworden. Mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt sich die Verfasserin ausführlich und befürwortet lediglich Änderungen oder Anpassungen des inländischen Sachrechts, wo dies nötig und noch nicht durch Rechtsprechung

³ Der ursprüngliche Art. 165 Code Napoléon lautete: „Le mariage sera célébré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties.“

⁴ In Art. 45 Abs. 1 IPRG heißt es: „Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt.“ Auch diese anerkannte Auslandsehe kann jedoch nach Art. 45a IPRG für ungültig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen einer Eheungültigkeit nach Art. 45a Abs. 2 IPRG, Art. 104 ff. ZGB vorliegen.

⁵ Siehe Fn. 2.

⁶ BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 464 = Monatsschrift für Deutsches Recht 2019, 102 = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 181 = ECLI:DE:BGH:2018:141118BXII ZB292.16.0.

⁷ BVerfG – 1 BvL 7/18. Vgl. hierzu das Gutachten des MPI Hamburg: Die Frühehe im Recht, hrsg. von Nadjma Yassari und Ralf Michaels (2021), und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, RabelsZ 84 (2020) 705–785.

⁸ *Freistaat Bayern*, Gesetzesantrag: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe, BR-Drs. 249/18 vom 5.6.2018.

geklärt ist.⁹ Der vorgeschlagene neue Art. 13 Abs. 4 EGBGB über die Aufhebung einer bigamischen Ehe ist – wie der entsprechende Art. 45a Abs. 1 und 2 des schweizerischen IPRG – richtig, sollte jedoch nicht als zwingend formuliert werden („ist ... aufzuheben“), sondern mit den Worten: „kann ... aufgehoben werden“.

5. Im fünften Teil der Arbeit zieht die Verfasserin Bilanz und konstatiert eine zunehmende Aversion gegen Ausländer, Zuwanderer und Fremde, die wegen ihrer anderen kulturellen Erfahrung „bekämpft“ werden (S. 275–278). Das sei zu beklagen und zu beenden. Vielmehr sollte das inländische IPR dem neuesten Trend zum Aufenthaltsprinzip angeglichen und ein im Ausland erworbener Status im Inland anerkannt werden, bis in ganz gewissen Fällen in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, dass er nicht honoriert, sondern beseitigt wird. Diese Vorschläge sind zu begrüßen und möglichst schnell zu befolgen.

III. Betrachtet man beide Bände zusammen, so lassen sich drei Folgerungen ziehen: Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling; Integration ist schwierig; rechtliche Behandlung im Zufluchtstaat ist kompliziert.

1. Beide Bände zeigen, dass es verschiedene Arten von Flüchtlingen gibt. Werden Bevölkerungsgruppen in ihrer religiösen Ausrichtung behindert, diskriminiert oder verfolgt (z. B. Juden im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Spanien, Hugenotten in Preußen, Rohingya aus Myanmar) und lassen sich deshalb gewollt oder ungewollt in einem liberaleren Gemeinwesen nieder, so unterscheiden sich diese Gruppen ganz wesentlich von Kriegsflüchtlingen (z. B. aus der Ukraine), von Gegnern der herrschenden Klasse in der Heimat (z. B. aus Syrien) oder von durch Hunger und Durst getriebenen Gruppen aus Afrika und dem Vorderen Orient. Jede Gruppe hat andere Motive für die Flucht oder Migration, wobei häufig die Flüchtlinge der Meinung sind, im Ausland wäre es besser, im Übrigen aber – wie stets allgemein angenommen – ebenso wie bei ihnen zu Hause, nämlich mit Beziehungen, Vetternwirtschaft und Korruption.

2. Wann sind Flüchtlinge im Gaststaat integriert? Denn davon hängen die Zuständigkeit inländischer Instanzen und das anzuwendende Recht ab. Für Ziviljuristen ist die Frage der Integration deshalb einfacher zu beantworten, weil sich das Problem auf die Antwort – was *Heitmann* schön darstellt – darauf reduziert, ob ein Flüchtling im Inland einen gewöhnlichen oder zumindest einen tatsächlichen Aufenthalt hat. Doch auch diese Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt lässt sich nicht einheitlich für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe beantworten. Sie muss für jede Person individuell gelöst werden. Dabei sind drei Aspekte von ausschlaggebender Bedeutung: der zeitliche, der persönliche und der familiäre Aspekt.

a) Je länger der Aufenthalt im Inland dauert, desto mehr schwinden die Hoffnungen auf eine Rückkehr und damit auf die Wiedererlangung eines gewöhnlichen Aufenthalts im ausländischen Heimatstaat. Dies gilt insbesondere für Flüchtlinge mit Kindern.

⁹ Vgl. z. B. § 34 Abs. 2 SGB I (Teilung einer Witwenrente bei mehreren Witwen); *Official Solicitor to the Senior Courts v. Yemoh and Others*, [2011] 1 WLR 1450 = [2010] EWHC 3727 (Ch.) (Teilung des Erbteils einer Witwe an einem Grundstück in England durch mehrere Witwen in Ghana eines dort ohne Testament verstorbenen Erblässers).

b) Wer Fremdsprachen kann und eine gute Berufsausbildung hat, integriert sich schneller und erlangt damit einfacher einen inländischen gewöhnlichen Aufenthalt. Ein Bücherwurm, der nur sich, seine Leselust und eine öffentliche Bibliothek braucht, begründet am Ort der Bibliothek eher seinen gewöhnlichen Aufenthalt als ein Wandervogel, der an jedem Ort unruhig wird, bis er nach wenigen Wochen des Aufenthalts diesen wechselt und in ein anderes Land zieht.

c) Kindern gelingt beim Besuch örtlicher Kindergärten und Schulen die Integration leichter als ihren Eltern. Je länger dieser Besuch dauert und je weiter die Fortbildung der Kinder voranschreitet, desto eher werden auch die Eltern zu einer Integration bereit sein.

3. Man sollte aufhören, angebliche Missstände zu „bekämpfen“. Das klassische IPR europäischer Prägung ist flexibel genug, um auch Extremsituationen angemessen zu begegnen. Diese Aufgaben sind zu schwierig, als dass man sie durch unüberlegte Gesetze zu „bekämpfen“ vorgeben sollte – und zwar ohne Rücksicht auf das häufig fehlende ausgebildete oder völlig erschöpfte Personal, das diese Aufgaben zu bewältigen hat.

Hamburg

KURT SIEHR

Lutzi, Tobias: Private International Law Online. Internet Regulation and Civil Liability in the EU. – Oxford: University Press 2020. XXXVI, 223 pp. (Oxford Private International Law Series.)

1. Das hier zu rezensierende, in englischer Sprache geschriebene Werk von *Tobias Lutzi*, derzeit Juniorprofessor an der Universität Augsburg, beruht auf der in Oxford verfassten und eingereichten Dissertation des Autors (DPhil) und ist Endprodukt einer umfangreichen Forschung zum Thema „Internet und Internationales Privatrecht“, die den Autor durch eine Vielzahl von Institutionen und Instituten führte, in denen man sich in Europa mit „Internationalem Privatrecht“ einschließlich des dazu gehörigen Verfahrensrechts befasst. Engen Konnex hat das Internet als Mittel der Verbreitung von Informationen freilich nicht zum gesamten Internationalen Privatrecht, welches vereinfacht gesagt das gesamte Regelungsgebiet des Privatrechts begleitet, wenn ein ihm zugehöriger Sachverhalt nach traditioneller Sicht die notwendige „Auslandsberührung“ aufweist. Erbrecht und Familienrecht oder Immobiliarsachenrecht sind seit jeher Kerngebiete des praxisrelevanten IPR, haben aber bis heute wenig notwendigen Kontakt mit dem Internet. Ihre „Auslandsberührung“, die mit Internationalem Familienrecht, Internationalem Erbrecht oder Internationalem Sachenrecht bewältigt wird, rührt von Nationalität und Aufenthalt der fallbeteiligten Personen und vielleicht noch vom Lageort des berührten Vermögens her; das Instrumentarium des IPR wird dann benötigt, wenn Staats- oder Rechtsgrenzen zwischen den Personen, auch gegebenenfalls in Bezug auf betroffenes Vermögen und auch in Bezug auf Entscheidungsinstanzen wie Gerichte vorhanden sind. Die Globalisierung, die auch mit der Entwicklung des Internets verknüpft ist, berührt die Regelungstechnik des eben dargestellten Teils des IPR eher wenig. Ob sich zum Beispiel ein Kind im Nachbarland zum Land der Eltern oder des Gerichts aufhält oder weit entfernt auf der anderen Seite des Planeten Erde, ist

